

Benutzungsordnung und Nutzungsvertrag

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Gering

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Gering. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Gering benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den öffentlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Es kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden und ist beim Ortsbürgermeister anzumelden.

Zwischen der Ortsgemeinde Gering (vertreten durch den Ortsbürgermeister)

- nachfolgend **Vermieter** genannt

und

«Nachname» «Vorname»

wohnhaft in «Strasse_und_HsNr» «Postleitzahl» «Ort»

beauftragte Person gem. §6 (1) bei Vereinen/Verbänden/Institutionen

«Name_BP» wohnhaft in «Adresse2_BP»

- nachfolgend **Mieter** genannt

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 2 Vertragsobjekt

(1)

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in §2 (2) bezeichnete Mietsache für folgende Veranstaltung zur Nutzung:

am bis von Uhr bis Uhr

(2)

Das Mietverhältnis umfasst folgende Mietsache im Dorfgemeinschaftshaus in der Elztalstraße 17 in Gering:

Versammlungsraum / Saal mit Theke (OG) mit Musikanlage ohne Musikanlage

Veranstaltungsraum (EG) mit Musikanlage ohne Musikanlage

Toiletten (EG) Achtung !! ohne Papierhandtücher, Toilettenpapier und Seife

(3)

Die Ortsgemeinde Gering ist Eigentümer des Gebäudes.

(4)

Der gemietete Raum wird vom Beauftragten des Vermieters mit Beginn der Mietzeit an den Beauftragten des Mieters übergeben. Die Rückgabe des gemieteten Raumes hat mit dem Ende der Mietzeit an den Beauftragten des Vermieters zu erfolgen. Über die Übergabe und Rückgabe ist bei Bedarf eine Niederschrift zu diesem Vertrag aufzunehmen, in der etwaige Mängel festgestellt werden.

(5)

Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe des vermieteten Raumes einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten oder Einschränkungen auszusprechen,

- wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuverlässigkeiten ergeben,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird,
- dringender Eigenbedarf besteht,
- Unterhaltungs- und Pflegearbeiten durchzuführen sind,
- bei Gefahren und Mängeln der Infrastruktur.

Der Vermieter kann für die eingeschränkte Nutzung/ den Ausfall **nicht haftbar** gemacht werden.

§ 3

Nutzungszweck

(1)

Die Nutzung der Mietsache ist nur im Rahmen der bestätigten Nutzungszeit und im bestätigten Raum möglich. Der Mieter ist verpflichtet, die vorgegebenen Nutzungszeiten zwingend einzuhalten. Außer den vereinbarten Räumlichkeiten **dürfen keine** sonstigen Räume vom Mieter benutzt werden.

(2)

Eine Nichtbenutzung oder Änderung der Nutzungszeiten, der Räume und Anlagen hat der Mieter ausschließlich beim Vermieter schriftlich anzuzeigen und zu beantragen.

(3)

Der Mieter hat bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Veranstaltung die Regelung der Polizeiverordnung zu beachten, besonders die §§ 7 bis 9 (Auszug siehe Anlage 2).

§ 4

Nutzungsentgelt

(1)

Das Entgelt einschließlich aller Nebenkosten (Anlage 1) für die Benutzung wird auf der Grundlage des Beschlusses der Ortsgemeinde Gering über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der jeweils gültigen Beschlussfassung berechnet.

(2)

Berechnungsgrundlage ist die vereinbarte Benutzungszeit gem. § 2 (1)

(3)

Das Benutzungsentgelt einschließlich aller vereinbarten Nebenkosten wird dem Mieter von der Verbandsgemeinde Maifeld mit Sitz in Polch in Rechnung gestellt.

(4)

Für die Durchführung von Sitzungen ortsansässiger Vereine und Institutionen, der Seniorentreffen, für Aktivitäten zur Vorbereitung von Veranstaltungen die der Dorfgemeinschaft dienen(Karneval, Kirmes, Maibaumaufstellung) sowie Bastel- und Spielstunden(z.B. durch Mittelalterkinder) wird kein Entgelt erhoben.

§ 5 Verhaltensregeln

(1)

Das Rauchen ist im Versammlungs-/Veranstaltungsraum sowie im gesamten Gebäude **nicht** gestattet.

(2)

Bei der Nutzung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.

(3)

Ohne Genehmigung des Vermieters darf kein Gerät aus dem Gebäude entnommen oder anderweitig benutzt werden.

(4)

Zur Aufstellung und Aufbewahrung von Geräten des Mieters in dem zur Mietsache gehörenden Gebäude, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung Mietereigener Geräte übernimmt der Vermieter keine Haftung.

(5)

Das Demontieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen bedarf ebenfalls einer besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw. dürfen nicht mit Schrauben oder Nägel innerhalb der Räume befestigt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.

(6)

Warmhalteplatten (elektrisch oder mit Brennpaste) dürfen nur auf den alten Tischen genutzt werden.

(7)

Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen ist **nicht** erlaubt.

(8)

Neben dieser Benutzungsordnung sind die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)
- der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
- des Landesimmissionsschutzgesetzes und der TA-Lärm

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(9)

Bei Nutzung des Veranstaltungsraumes (EG) am Samstag ist durch den Mieter sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten am Sonntag um 09.00 Uhr wieder im übergebenen Zustand sind.

(10)

Parken ist nur vor dem Dorfgemeinschaftshaus erlaubt. Die Zufahrt zu den Garagen der Feuerwehr (linke Seite) und das angrenzende Grundstück des Omnibusvertriebes (Blechhalle und Tankstelle) sind unbedingt frei zu halten.

§ 6 Beauftragte

- (1)
Sofern der im Vertrag genannte Mieter ein Verein/ Verband oder sonstige Institution ist hat er einen Beauftragten in §1 zu benennen.
- (2)
Dem „Beauftragten“ sind die im Vertrag enthaltenen Bedingungen durch den Mieter bekannt zu machen und er ist für die Einhaltung bzw. Umsetzung vor Ort im Auftrage des Mieters verantwortlich.
- (3)
Der Mieter verpflichtet sich, den Wechsel des Beauftragten bzw. seines Stellvertreters unverzüglich schriftlich dem Vermieter anzuzeigen.

§ 7 Aufgaben und Pflichten

- (1)
Der Mieter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes vor der Nutzung zu überzeugen. Vorhandene und während der Nutzung entstandene Schäden an Gebäude, Außenanlagen und Geräten sind dem Vermieter in geeigneter Weise unverzüglich zuzuleiten.
Bei Gefahr im Verzuge hat der Mieter sofort eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Sollten während der Nutzungszeit andere Mängel am und im Gelände auftreten oder die Betriebs- und Funktionssicherheit des Gebäudes gestört oder gefährdet sein, tritt ebenfalls die Benachrichtigungs-/Mitwirkungspflicht nach §7 Abs. 1 des Vertrages ein.
Sollten während der Nutzung bewegliche Ausrüstungsgegenstände (Tische, Stühle usw.) umgestellt werden, so ist nach der Nutzung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (2)
Der Mieter hat sich am Schluss der Nutzung von der vollständigen Ordnung in dem genutzten Raum zu überzeugen. Der genutzte Raum sowie alle Durchgangs- und Eingangstüren sind beim Verlassen der Anlage ordnungsgemäß abzuschließen.
Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen, die Beleuchtung und elektrischen Geräte und die Heizung ausgeschaltet sind.
Die Räumlichkeiten sind Besenrein zu übergeben.
Der angefallene Müll muss vom Mieter in den bereitstehenden Müllbehältern getrennt entsorgt werden.
- (3)
Der Mieter trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art im und am Vertragsobjekt.

§ 8 Haftung

(1)

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er ist verantwortlich, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2)

Der Mieter haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für alle Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Mieter für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert). Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Benutzer.

(3)

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die zum einen, im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen und zum anderen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 herrühren. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar oder mittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden. Der Mieter verzichtet in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4)

Die Haftung der Ortsgemeinde Gering als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Zutrittsrecht

Den Anordnungen des Beauftragten des Vermieters zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglicher Nutzung des „Dorfgemeinschaftshauses“ ist Folge zu leisten. Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.

§ 10 Besondere Anordnungen

Die Ortsgemeinde Gering - vertreten durch den Ortsbürgermeister - behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist der Gerichtsstand des Vermieters, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Der Gerichtsstand ist Mayen.

§ 12
Vertragsänderungen

- (1)
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2)
Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn und Zweck gemäß zur Durchführung zu bringen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Vorschrift.
- (3)
Von diesem Vertrag erhalten der Vermieter und der Mieter je eine Ausführung.
- (4)
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung dieses Vertrages schriftlich zwischen dem Vermieter und dem Vermieter vereinbart werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit Anlagen 1) – 3) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sonstige Vereinbarungen / Bemerkungen:

- Die Räumlichkeiten wurden gemäß beigefügter Anlage 2 an den Mieter übergeben
- Schlüssel übergeben für
- Kautionshöhe von vereinbart und bezahlt *1 nicht bezahlt
- Sonstiges:

Die Anlagen 1 – 3 zur Benutzungsordnung und Nutzungsvertrag wurden übergeben.

56751 Gering, den

.....
Unterschrift des Vermieters

.....
Unterschrift des Mieters oder dessen Beauftragten

***1 Kautionshöhe:**

Die o. a. gezahlte Kautionshöhe von wurde am zurückgezahlt.

56751 Gering

Name, Unterschrift des Mieters

Anlage 1 zu Benutzungsordnung und Nutzungsvertrag Dorfgemeinschaftshaus Gering

Folgende Entgelte werden erhoben:


Nutzung des Versammlungsraumes / Saal (OG) und Toiletten (EG) durch Einheimische Vereine für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen	0,00 €
■ zuzüglich pauschaler Betrag für die Endreinigung im Versammlungsraum, WC	41,00 €
■ zuzüglich Stromkosten für Licht, Heizung u. Wasserverbrauch pauschal	9,00 €
■ zuzüglich Nutzung der Musikanlage (GEZ-Gebührenbeteiligung)	10,00 €
Nutzung des Versammlungsraumes / Saal (OG) und Toiletten (EG) durch Einheimische Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Institutionen für private Veranstaltungen *¹ oder Beerdigung *²	^{*1} 50,00 € ^{*2} 30,00 €
■ zuzüglich pauschaler Betrag für die Endreinigung im Versammlungsraum, WC * ¹	41,00 €
■ zuzüglich pauschaler Betrag für die Endreinigung im Versammlungsraum, WC * ²	20,00 €
■ zuzüglich Stromkosten für Licht, Heizung u. Wasserverbrauch pauschal * ¹	9,00 €
■ zuzüglich Stromkosten für Licht, Heizung u. Wasserverbrauch pauschal * ²	4,00 €
■ zuzüglich Nutzung der Musikanlage (GEZ-Gebührenbeteiligung)	10,00 €
Nutzung des Versammlungsraumes / Saal (OG) und Toiletten (EG) durch Auswärtige Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Institutionen für private oder öffentliche Veranstaltungen	100,00 €
■ zuzüglich pauschaler Betrag für die Endreinigung im Versammlungsraum, WC	41,00 €
■ zuzüglich Stromkosten für Licht, Heizung u. Wasserverbrauch pauschal	9,00 €
■ zuzüglich Nutzung der Musikanlage (GEZ-Gebührenbeteiligung)	10,00 €
Nutzung des Veranstaltungsraumes (EG) und Toiletten (EG) durch Einheimische Vereine für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen	0,00 €
■ zuzüglich pauschaler Betrag für die Endreinigung im Veranstaltungsraum, WC	20,00 €
■ zuzüglich Stromkosten für Licht, Heizung u. Wasserverbrauch pauschal	5,00 €
■ zuzüglich Nutzung der Musikanlage (GEZ-Gebührenbeteiligung)	10,00 €
Nutzung des Veranstaltungsraumes (EG) und Toiletten (EG) durch Einheimische Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Institutionen für private Veranstaltungen	20,00 €
■ zuzüglich pauschaler Betrag für die Endreinigung im Veranstaltungsraum, WC	20,00 €
■ zuzüglich Stromkosten für Licht, Heizung u. Wasserverbrauch pauschal	5,00 €
■ zuzüglich Nutzung der Musikanlage (GEZ-Gebührenbeteiligung)	10,00 €
Nutzung des Veranstaltungsraumes (EG) und Toiletten (EG) durch Auswärtige Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Institutionen für private oder öffentliche Veranstaltungen	30,00 €
■ zuzüglich pauschaler Betrag für die Endreinigung im Veranstaltungsraum, WC	20,00 €
■ zuzüglich Stromkosten für Licht, Heizung u. Wasserverbrauch pauschal	5,00 €
■ zuzüglich Nutzung der Musikanlage	10,00 €
Bei stundenweiser Vermietung an kommunale Institutionen wird ein Pauschalbetrag erhoben	50,00 €
Kaution für alle Nutzer -- gesamtes Wochenende Versammlungsraum/Saal	150,00 €
Kaution für alle Nutzer – Sonstige Räume und Einzeltage	50,00 €
Defektes oder fehlendes Geschirr, Gläser, Besteck -- je Stück – nach Kostenermittlung	siehe Anlage 3
Defekte oder fehlende Gerätschaften, Inventar, Elektrogeräte werden nach Kostenvoranschlag berechnet.	
Nutzung der Industriespülmaschine für Spülmittel und Klarspüler pauschal	5,00 €

Anlage 3 zu Benutzungsordnung und Nutzungsvertrag Dorfgemeinschaftshaus Gering

Festlegung der Kostenerstattung bei Beschädigungen und Verlusten

Artikelbezeichnung	Gegenstand Bild	Preis
Teller, flach, weiß 28 x 24 cm Modell: Harmony Hersteller: Van Well		4,00 €
Teller, tief, weiß 20 x 17 cm Modell: Harmony Hersteller: Van Well		3,50 €
Kaffeegedeck Tasse, weiß 8,5 cm d Untertasse, weiß 15x13 cm Dessertteller, weiß 20x17 cm Modell: Harmony Hersteller: Van Well		2,50 € 2,50 € 3,00 €
Besteck 5 tlg Gabel 20 cm Messer 22,5 cm Löffel 20 cm Kuchengabel 15 cm Kaffeelöffel 14,5 cm Modell: MOVE Hersteller: Justine	 Edelstahl 18/10	2,00 € 2,50 € 2,00 € 1,50 € 1,50 €
Besteckzusatz 8 tlg Servierlöffel(2) Tortenheber Zuckerlöffel Soßenlöffel Sahnelöffel Fleischgabel(2) Modell: MOVE Hersteller: Justine	 Edelstahl 18/10	3,00 € 3,50 € 1,50 € 3,50 € 2,00 € 3,00 €
Kaffeegedeck Tasse, weiß Untertasse, weiß Dessertteller, weiß Modell: Sparkasse		1,50 € 1,00 € 2,00 €
Kaffeegedeck Tasse, weiß/rot Untertasse, weiß/rot Dessertteller, weiß/rot Modell: Blumenmotiv		1,50 € 1,00 € 2,00 €

Artikelbezeichnung	Gegenstand Bild	Preis
Teller, flach, weiß /grün 24,5 cm d		1,50 €
Teller, flach, weiß 24,5 cm d		1,50 €
Teller, flach, weiß 24,5 cm d		1,50 €
Suppentasse, weiß/rot Blumenmotiv 10 cm d		2,00 €
Bestecke Löffel, Gabel, Messer, Kuchengabel, Kaffeelöffel verschiedenen Ausführungen		0,50 €
Bestecke Fischbesteck 3tlg		5,00 €
Geschirrhandtücher Verschiedene Ausführungen		0,50 €
Thermoskanne, verschiedene		19,00 €
Thermoskanne, Rotpunkt 1,0 l 1,2 l		29,00 € 25,00 €
Fritteuse, Bluebell		45,00 €
Tellerallzweckkorb (TEK)	 TEK – Tellerallzweckkorb	30,00 €
Allzweckkorb (AZK)	 AZK – Allzweckkorb	30,00 €

Artikelbezeichnung	Gegenstand Bild	Preis
Kaffeemaschine Duo DUO-Severin		40,00 €
Rundfilter-Kaffeemaschine Saromica 40 T		80,00 €
Kaffeemaschine SEI 1,21		12,00 €
Sektglas 0,1 l		1,50 €
Bierglas Krug 0,3 l Bitburger		3,00 €
Bierglas Tulpe 0,2 l Bitburger Bierglas Tulpe 0,25 l Bitburger		2,00 € 2,50 €
Schnapsgläser, verschiedene 2 cl Schnapsgläser, verschiedene 2 cl / 4 cl		1,50 € 3,00 €
Weinglas 0,1 l		2,50 €
Weinglas 0,2 l		4,00 €
Glas Coca Cola 0,2 l verschiedene		2,00 €
Serviettenhalter		6,00 €
Großgeräte	Industriespülmaschine Gewerbekühlschrank Musikanlage Kühlanlage Theke	Reparaturkosten bzw. Neupreis